

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/180 vom 16. Oktober 2002

Sg Verwaltungsgericht, 2002-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2012_180

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/180 du 16 octobre 2002

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2012/180 del 16 ottobre 2002

Regeste

Ausländerrecht, Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehegemeinschaft. Einem nigerianischen Staatsangehörigen, dessen Niederlassungsbewilligung wegen falscher Angaben widerrufen worden war und der mittlerweile auch von seiner zweiten Ehefrau geschieden ist, wurde zu Recht keine Aufenthaltsbewilligung erteilt; er verhielt sich weder klaglos, noch erweist sich die Beziehung zu seinem Sohn aus erster Ehe als besonders eng (Verwaltungsgericht, B 2012/180). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Februar 2013 nicht ein (Verfahren 2C_125/2013).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Der Beschwerdeführer lässt vorweg Anträge verfahrensrechtlicher Natur stellen.

E. 2.1

Er macht geltend, es seien gegebenenfalls die Akten des Kantonsgerichts beizuziehen, zumal im Strafverfahren eine Reduktion des Strafmasses stattgefunden habe. Dem angefochtenen Entscheid ist zu entnehmen, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen bereits auf den Entscheid des Kantonsgerichts vom 7. November 2011 und auf das darin im Vergleich zum Entscheid des Kreisgerichts St. Gallen vom 18. Oktober 2010 reduzierte Strafmass von fünfeinviertel Jahren abgestellt hat. Im Übrigen befinden sich der Entscheid des Kantonsgerichts und zumindest Teile der © Kanton St.Gallen 2026 Seite 5/8

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Strafsachen bereits im Dossier des Migrationsamtes. Vor diesem Hintergrund ist weder ersichtlich, noch wurde vom Beschwerdeführer weiter begründet, weshalb die vollständigen Akten des Kantonsgerichts beizuziehen wären. Soweit das strafbare Verhalten und die persönlichen Verhältnisse für das fremdenpolizeiliche Verfahren relevant sind, sind dafür alle Unterlagen im Dossier des Migrationsamtes. Der Antrag auf vollständigen Beizug der Akten des Kantonsgerichts wird deshalb abgewiesen.

E. 2.2

Weiter beantragt der Beschwerdeführer angesichts der persönlichen Auswirkungen des angefochtenen Entscheides gestützt auf Art. 55 VRP eine persönliche Anhörung durch das Verwaltungsgericht. Wird das Ergebnis weiterer Beweiserhebung vorweggenommen, weil

wegen des bereits vorliegenden Beweisergebnisses ausgeschlossen werden kann, dass weitere Beweiserhebungen daran etwas ändern könnten, spricht man von einer antizipierten Beweiswürdigung. Eine solche Würdigung ist zulässig, wenn auf Grund der bereits abgenommenen Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, eine weitere Beweiserhebung werde an der rechtlichen Überzeugung nichts ändern (BGer 6B.366/2010 vom 21. September 2010 E. 1.4; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kantons St. Gallen, 2. Auflage, St. Gallen 2003, Rz. 622 mit Hinweisen). Dem Beschwerdeführer wurde das rechtliche Gehör bereits mehrfach gewährt. Überdies legt er nicht dar, inwiefern eine persönliche Anhörung aus beweisrechtlicher Sicht angezeigt ist und Einfluss auf den Verfahrensausgang hätte. Aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK lässt sich ein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung im ausländerrechtlichen Verfahren nicht ableiten (BGer 2C_344/2011 vom 21. September 2011 E. 3). Der Antrag auf eine persönliche Anhörung ist daher abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beruft sich im Übrigen (einzig) auf seine Beziehung zu seinem Sohn aus erster Ehe.

E. 3.1

Wird dem Beschwerdeführer die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit das Familienleben vereitelt, kann dies den Garantien von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV zuwiderlaufen. Nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den © Kanton St.Gallen 2026 Seite 6/8

Publikationsplattform St.Galler Gerichte erwähnten Konventions- und Verfassungsbestimmungen lässt sich daraus aber nur dann ein Anwesenheitsanspruch für den nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil ableiten, wenn zwischen ihm und seinem Kind in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung besteht, die wegen der Distanz zu seinem Heimatland praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte, und wenn zusätzlich das bisherige Verhalten des Ausländers zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat; nur unter diesen Voraussetzungen kann das private Interesse am Verbleib in der Schweiz gestützt auf ein Besuchsrecht ausnahmsweise das öffentliche Interesse an einer einschränkenden Einwanderungspolitik bzw. am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiegen (BGer 2C_787 vom 16. Juni 2011, E. 3.2; 2C_718/2010 vom 2. März 2011 E. 3.2; 2C_195/2010 vom 23. Juni 2010 E. 6.6).

E. 3.2

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer verhielt sich weder klaglos – ganz im Gegenteil, er gab sogar zu schweren Klagen Anlass - noch kann die Beziehung zu seinem aus erster Ehe stammenden Sohn als besonders eng im Sinn der erwähnten Rechtsprechung bezeichnet werden; dies hat die Vorinstanz - auf deren Ausführungen an dieser Stelle verwiesen sei (angefochtener Entscheid, Erw. 3c) – bereits eingehend begründet.

E. 3.3

Es sind im Übrigen keine Gründe ersichtlich, welche die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung als unverhältnismässig erscheinen liessen. Auch der Beschwerdeführer macht keine solchen geltend.

E. 4

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 7/8

Publikationsplattform St.Galler Gerichte 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 750.--werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt Dr. A. B.) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110, abgekürzt BGG) geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden. © Kanton St.Gallen 2026 Seite 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.